

# KINDER- UND JUGENDHILFE: AKTUALISIERTE PLANUNG DER ENTWICKLUNG

## **KONTAKT**

Ansprechstelle für die Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft ist das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB). Das AKJB leistet die Koordination zwischen den beteiligten Fachbereichen.

Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote  
Ergolzstrasse 3  
4414 Füllinsdorf  
061 552 17 70

Andrea Ruder  
Koordination und Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe  
061 552 17 99  
[andrea.ruder@bl.ch](mailto:andrea.ruder@bl.ch)

# INHALT

<b>1. KINDER- UND JUGENDHILFE</b>	<b>4</b>
Vision	4
Definition	4
Ziele	5
<b>2. BISHER ERREICHTES</b>	<b>5</b>
<b>3. WEITERENTWICKLUNG DER KINDER- UND JUGENDHILFE</b>	<b>7</b>
Nur eine kohärente Kinder- und Jugendhilfe wirkt als Ganzes gut	7
Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden	8
<b>4. AKTUALISIERTE PLANUNG DER ENTWICKLUNG DER KANTONALEN KINDER- UND JUGENDHILFE</b>	<b>9</b>
A) Übergeordnete Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe	9
1. Koordination der Kinder- und Jugendhilfe	9
2. Kinder- und Jugendhilfegesetz	9
B) Ergänzende Hilfen zur Erziehung	10
3. Rahmenplanung ergänzende Hilfen zur Erziehung	10
4. Neuregelung ambulante Hilfen	10
5. Unterbringung und Betreuung UMA	11
C) Beratung und Unterstützung	11
6. Beratungsangebote: Schliessen von Lücken	11
7. Schulsozialarbeit auf der Primarstufe	11
D) Allgemeine Förderung	12
8. Koordination Kinder- und Jugendförderung	12
E) Abklärung und Fallführung	12
9. Abklärung in der Kinder- und Jugendhilfe	12
10. Fallführung in der Kinder- und Jugendhilfe	13
Ergänzende Projekte	13
<b>5. PLANUNG DER UMSETZUNG</b>	<b>14</b>

## 1. KINDER- UND JUGENDHILFE

### VISION

Der Regierungsrat hält in der Langfristplanung 2020-2030 im Themenfeld «Gesellschaft und Zusammenleben» fest, dass er mit bedarfsgerechten Gesetzen und zielführenden Massnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe wirksame Unterstützung ermöglichen will.

Die Vision der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) 2027+ nennt als übergeordnete Ziele des Kantons im Bereich Zusammenleben die Förderung der Entwicklung, die Selbstbestimmung und die Teilhabe:

«Wir engagieren uns für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung. Wir setzen uns für wirkungsvolle Unterstützungsangebote ein, die sie durch den Alltag und in schwierigen Lebenslagen begleiten. Durch bedarfsgerechte und qualitativ hochstehende Leistungen fördern wir ihre Entwicklung und ermöglichen ihnen Selbstbestimmung sowie eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft».

### DEFINITION

Der Begriff «Kinder- und Jugendhilfe» bezeichnet Angebote, Dienste und Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Familien. Die Kinder- und Jugendhilfe des Kantons fokussiert sowohl auf Unterstützung im Alltag als auch auf Hilfeleistungen in besonders herausfordernden und belastenden Situationen. Die Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe werden von privaten und von öffentlichen Organisationen erbracht. Die Kinder- und Jugendhilfe ist ein Handlungsfeld, das sich dynamisch entwickelt und vom Zusammenspiel von Gemeinden, Kantonen und privaten Trägern lebt.

Das Gesamtsystem der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft lässt sich mit der Pyramide in Abbildung 1 darstellen. Es umfasst verschiedene Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien in den vier Bereichen «allgemeine Förderung», «Beratung und Unterstützung», «ergänzende Hilfen zur Erziehung» und «Abklärung und Fallführung».

Abbildung 1: Das Gesamtsystem der Kinder- und Jugendhilfe



Je weiter oben in der Pyramide eine Hilfe steht, desto grösser ist der Problembezug und umso intensiver ist der Eingriff in die Familie. Alle Kinder, Jugendlichen und Familien sollen die Unterstützung erhalten, die ihrem Bedarf entspricht. Die Hilfen werden nach dem Prinzip «so wenig wie möglich und so viel wie nötig» ausgestaltet. Mitunter ist eine Kombination von Hilfen erforderlich, um Wirksamkeit und Erfolg zu erzielen. Der unterste, graue Teil der Pyramide zeigt, dass die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen durch vielfältige Faktoren beeinflusst werden, welche in die Zuständigkeit der verschiedenen Politikbereiche (Bildung, Gesundheit, Sicherheit, Soziales, Raumplanung) fallen.

## ZIELE

Gute Kinder- und Jugendhilfe antwortet differenziert und angemessen auf eine fallspezifische Bedarfslage. Deshalb ist es von Vorteil, wenn ein Kinder- und Jugendhilfesystem über eine breite Palette unterschiedlicher Leistungen verfügt, die von erfahrenen und gut ausgebildeten Fachpersonen auf die individuellen Bedarfslagen und Lebenswelten der Kinder, Jugendlichen und ihren Familien abgestimmt werden.

Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe stellen einen unverzichtbaren Beitrag für gute Aufwachsbedingungen der Kinder und Jugendlichen in ihren Wohngemeinden dar. Ziel ist die Hilfe zur Selbsthilfe, die Stärkung der Eigenverantwortung der Erziehungsberechtigten und damit der Familie als wichtigstes System für das Aufwachsen der Kinder und Jugendlichen.

Die Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft hat Entwicklungsbedarf. Alle geplanten Entwicklungen tragen dazu bei, dass Kinder, Jugendliche und Familien im Kanton bei Bedarf rechtzeitig Zugang zu passenden Hilfen erhalten. Die Entwicklungen setzen die [Empfehlungen](#) der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen vom Mai 2016 um – gemäss den Bestimmungen der UNO-Kinderrechtskonvention und der UNO-Behindertenrechtskonvention sowie nationaler Rechtsquellen.

## 2. BISHER ERREICHES

2008 setzte der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft eine überdirektionale Arbeitsgruppe unter der Leitung des Amts für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) und mit Beteiligung der Gemeinden ein und beauftragte diese, das Kinder- und Jugendhilfesystem im Kanton einer umfassenden Analyse zu unterziehen. Die Arbeitsgruppe erarbeitete mit der externen fachlichen Begleitung durch Prof. Dr. Stefan Schnurr, Leiter des Instituts für Kinder- und Jugendhilfe der Fachhochschule Nordwestschweiz, eine [Bestandesaufnahme](#), die 2011 einer breiten Konsultation unterzogen wurde. Daraus resultierte ein [Bericht über die Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft](#) mit zehn Handlungsempfehlungen zur Optimierung der Kinder- und Jugendhilfe. Die Handlungsempfehlungen beziehen sich auf eine bessere Steuerung der Hilfen und Kosten, auf Optimierung, Koordination und das Schliessen von Lücken sowie auf einen verbesserten und zielgerichteten Zugang zu den Kinder- und Jugendhilfeleistungen.

Im Mai 2013 beauftragte der Regierungsrat die Sicherheitsdirektion (SID), die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) und die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) mit der Umsetzung der zehn Handlungsempfehlungen.

Der Auftrag des Regierungsrats zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen überschnitt sich mit der Einführung des [Kinder- und Jugendförderungsgesetzes \(KJFG\)](#) auf Bundesebene. Der Kanton Basel-Landschaft generierte im Rahmen dieses Bundesgesetzes zusätzliche finanzielle Mittel. Mit diesen wurde in den Jahren 2014 bis 2016 die Optimierung der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des kantonalen Programmes [«NOKJ – Nachhaltige Optimierung der Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Basel-Landschaft»](#) verstärkt vorangetrieben. Unter anderem konnte 2016 eine von der Fachhochschule Nordwestschweiz durchgeführte Evaluation zur Thematik [«Zugänge zu freiwillig vereinbarten Leistungen der ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung im Kanton Basel-Landschaft»](#) veröffentlicht werden.

Die Schaffung einer kantonalen Koordinationsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe war eine der zehn Handlungsempfehlungen. Die Koordinationsstelle wurde als Pilotprojekt konzipiert und im April 2015 für eine Laufzeit von drei Jahren eingesetzt. Nach der Evaluation der Pilotphase beschloss der Landrat mit dem [Aufgaben- und Finanzplan 2019-2022](#) die Schaffung einer unbefristeten Stelle «Koordination Kinder- und Jugendhilfe» im Umfang von 60 Stellenprozenten.

Die Meilensteine der Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft im Überblick:

Datum	Meilenstein	Beschluss
16. Dez. 2008	Auftrag des Regierungsrates an die BKSD zur Leitung einer Projektgruppe «Konzept Jugendhilfe Basel-Landschaft» mit Beteiligung der Gemeinden und von vier Direktionen	RRB Nr. 2008-1806
25. Jan. 2011	Bericht «Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft: Bestandesaufnahme und Entwicklungsperspektiven» – Beschluss des Regierungsrates zur Durchführung eines Konsultationsverfahrens	RRB Nr. 2011-0138
21. Mai 2013	Bericht «Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft: zehn Handlungsempfehlungen» – Beschluss des Regierungsrates zur Genehmigung und Umsetzung	RRB Nr. 2013-0872
24. Sept. 2013	Gutheissung des Programmkonzeptes zur Entwicklung der Kinder- und Jugendpolitik gemäss Art. 26 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes durch den Regierungsrat	RRB Nr. 2013-1608
25. Feb. 2014	Genehmigung des Leistungsvertrages mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen und damit Mitfinanzierung des Programmes «NOKJ – Nachhaltige Optimierung der Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Basel-Landschaft» in den Jahren 2014 bis 2016	RRB Nr. 2014-0316
28. Feb. 2018	Abschluss des Bundesprogramms mit dem «Schlussbericht NOKJ 2014-2016 – Nachhaltige Optimierung der Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Basel-Landschaft»	RRB Nr. 2017-1843
3. Sept. 2019	Überweisung der Landratsvorlage betreffend Bericht zum Postulat 2017/650 von Pascal Ryf: «Weiterführung der kantonalen Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendhilfe» durch den Regierungsrat	RRB Nr. 2019-1187
25. Juni 2020	Der Landrat beschliesst mit 70:1 Stimmen das Postulat 2017/650 von Pascal Ryf «Weiterführung der kantonalen Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendhilfe» abzuschreiben.	LRB Nr. 2020-490

### 3. WEITERENTWICKLUNG DER KINDER- UND JUGENDHILFE

Die vorliegende aktualisierte Planung der Entwicklung bezeichnet die notwendigen Massnahmen sowohl in einzelnen Hilfebereichen als auch bezüglich der übergreifenden Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton.

Die nötigen Schritte zur Optimierung der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft betreffen neben einem Leistungsausbau insbesondere die Kohärenz und die Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton.

#### NUR EINE KOHÄRENTE KINDER- UND JUGENDHILFE WIRKT ALS GANZES GUT

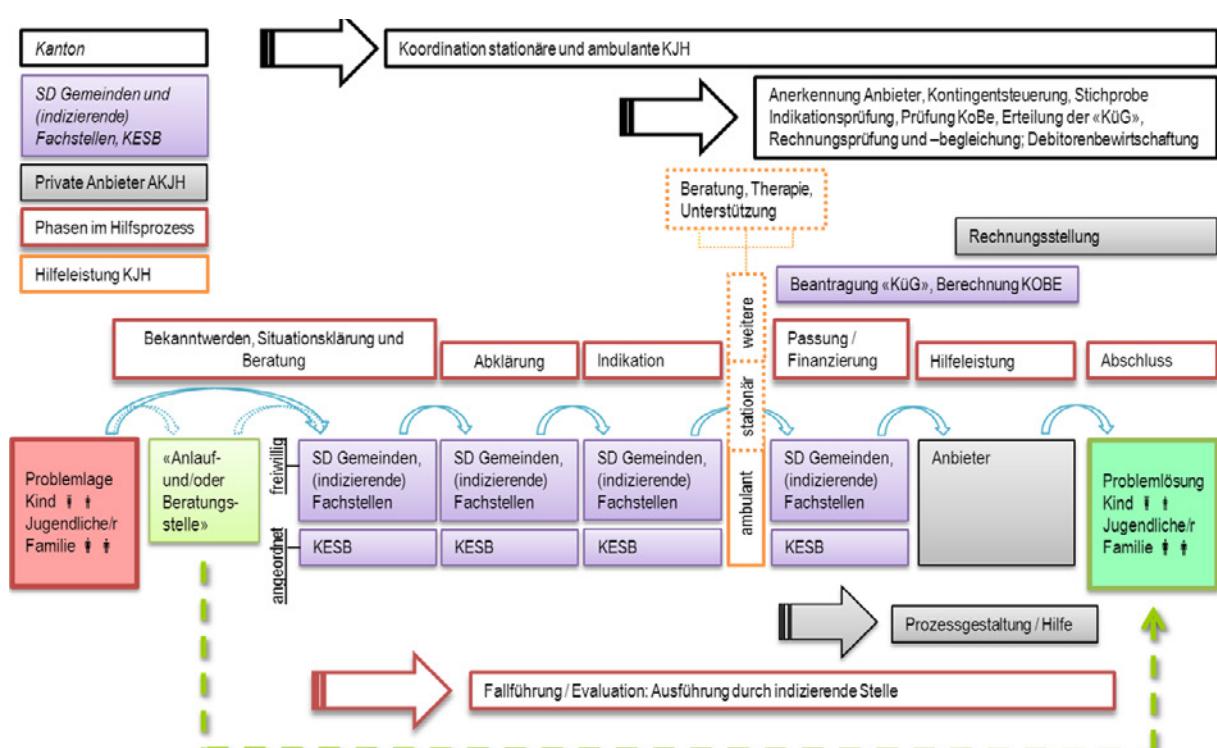
Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe stehen in einem Wirkungs- und Kostenzusammenhang. Deshalb wirkt nur ein kohärentes Kinder- und Jugendhilfesystem im Zusammenspiel der verschiedenen Hilfen und damit als Ganzes gut. Wenn beispielsweise Angebote in den Segmenten der Förderung, Beratung und Unterstützung (Leistungsbereiche orange und grün gemäss Abbildung 1) vorhanden und gut zugänglich sind, entstehen weniger soziale Probleme oder diese können frühzeitig gelöst werden. Dies wirkt sich einerseits positiv auf die Lebensbereiche der Kinder, Jugendlichen und Familien aus, andererseits werden eingriffsintensive Leistungen weniger häufig notwendig.

In Abbildung 2 wird ersichtlich, welcher Aufwand eingespart werden kann, wenn ein soziales Problem mit einer «mildernden Massnahme» wie beispielsweise einer Beratung (grüner Leistungsbereich in Abbildung 1) gelöst werden kann (grün gestrichelte Linie in Abbildung 2). Kann es so nicht gelöst werden, werden eine umfassende Abklärung und Fallführung und aufwendigere und kostenintensivere Leistungen nötig.

Ein weiterer Aspekt der Kohärenz der Kinder- und Jugendhilfe bezieht sich auf die Zielgruppen selbst. Sind die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe angemessen und bedarfsgerecht und werden sie aufeinander abgestimmt, dann werden das übergeordnete Interesse des Kindes («best interest of the child») gemäss UNO-Kinderrechtskonvention und die weiteren fachlichen und gesetzlichen Vorgaben am besten berücksichtigt.

Der dritte Aspekt bezieht sich auf die Koordination. Eine gute Wirkung und die Weiterentwicklung einer kohärenten Kinder- und Jugendhilfe sind abhängig von einem gemeinsamen Verständnis, einer guten Zusammenarbeit und einer Orientierung an den Kindern und Jugendlichen. Dafür braucht es eine Koordination, welche das Gesamtsystem und die Schnittstellen in den Blick nimmt, als Ansprechpartnerin fungiert, beratend und unterstützend tätig ist und Netzwerke ergänzt und unterstützt. Eine Gesamtkoordination der Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht es, die eingeschlagene Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zu bilanzieren und unter Einbezug der relevanten Partnerinnen und Partner fortzuführen.

Abbildung 2: Akteure, Phasen und Zugänge im Hilfsprozess



## AUFGABENTEILUNG ZWISCHEN KANTON UND GEMEINDEN

Kanton und Gemeinden verantworten die Kinder- und Jugendhilfe gemeinsam. Auf Kantonsebene sind für die Finanzierung, Organisation und Umsetzung der Kinder- und Jugendhilfe vier Direktionen (Sicherheitsdirektion, Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, Finanz- und Kirchendirektion, Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion) zuständig und auf Gemeindeebene alle 86 Gemeinden. Die Leistungen werden entweder in eigener Regie erbracht oder es sind private Leistungserbringende vom Kanton oder den Gemeinden damit beauftragt.

Die Zuständigkeit der Gemeinden bezieht sich auf unterschiedliche Bereiche: Soziale Dienste und Sozialhilfebehörden gehören ebenso zum Spektrum wie von der Gemeinde beauftragte Leistungen wie z.B. offene Kinder- und Jugendarbeit, Familien- und Erziehungsberatung oder Schulsozialarbeit auf Primarstufe. Auch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) werden von den Gemeinden verantwortet.

Abbildung 3 zeigt die aktuelle Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Die Gemeinden (grau unterlegt) und der Kanton (weiss unterlegt) haben in allen Hilfebereichen Aufgaben.

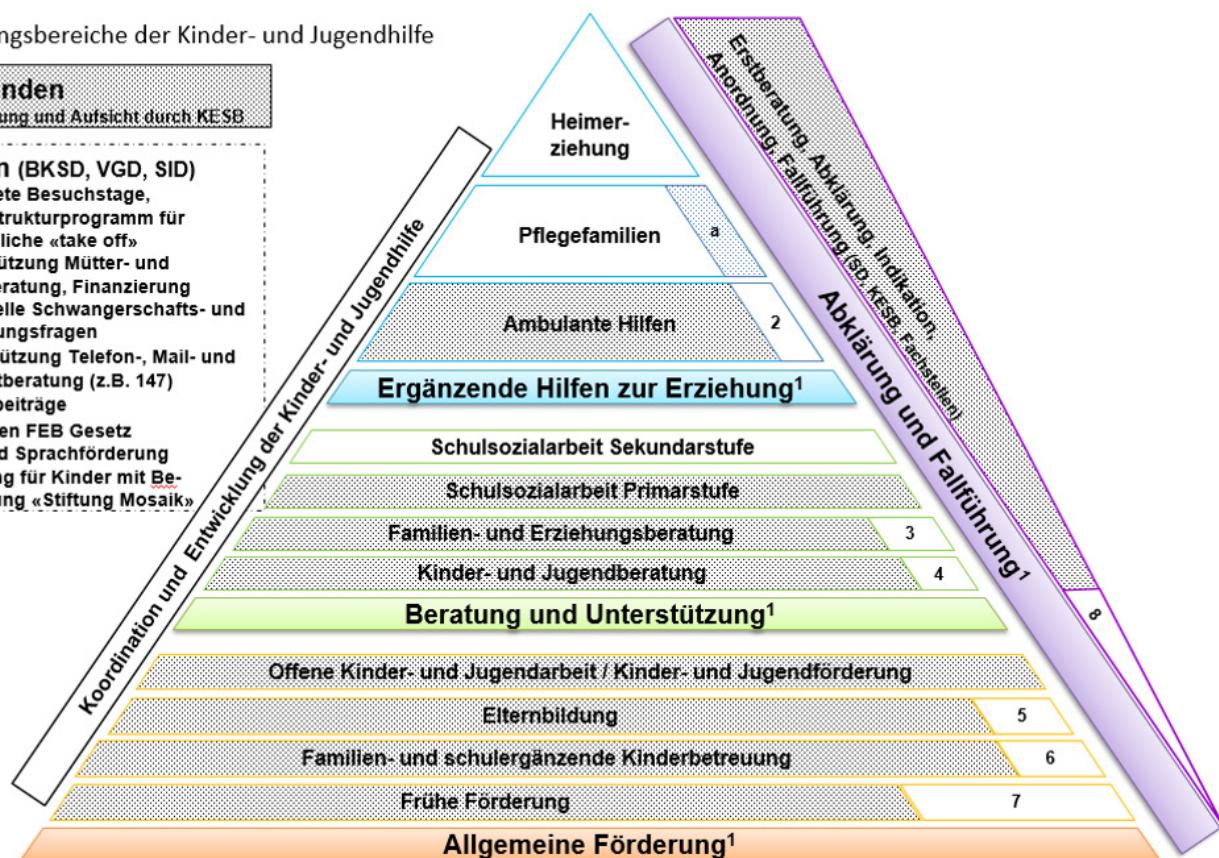
Bei einigen Hilfen haben der Kanton und die Gemeinden Aufgaben, welche aufeinander abgestimmt werden müssen. Auch beim Zugang zu Hilfen und bei deren Finanzierung greifen die Aufgaben von Gemeinden und Kanton ineinander. Kinder- und Jugendhilfe ist als Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden zu verstehen und diese ist so zu gestalten, dass sie möglichst bedarfsgerecht und wirksam ist. Zur Optimierung vernetzt sich der Kanton mit den Gemeinden. Bei Entwicklungsprojekten der Kinder- und Jugendhilfe prüft er zusammen mit dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG), ob sie als VAGS-Projekt (Verfassungsauftrag Gemeindestärkung) durchgeführt werden.

Abbildung 3: Aufgabenteilung in der Kinder- und Jugendhilfe

### Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden in den Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe

#### <sup>1</sup> Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe

Gemeinden
<sup>4</sup> Bewilligung und Aufsicht durch KESB
<b>Kanton (BKSD, VGD, SID)</b>
<sup>2</sup> Begleitete Besuchstage, Tagesstrukturprogramm für Jugendliche «take off»
<sup>3</sup> Unterstützung Mütter- und Väterberatung, Finanzierung Fachstelle Schwangerschafts- und Beziehungsfragen
<sup>4</sup> Unterstützung Telefon-, Mail- und Internetberatung (z.B. 147)
<sup>5</sup> Förderbeiträge
<sup>6</sup> Aufgaben FEB Gesetz
<sup>7</sup> HFE und Sprachförderung
<sup>8</sup> Beratung für Kinder mit Behinderung «Stiftung Mosaik»



## 4. AKTUALISIERTE PLANUNG DER ENTWICKLUNG DER KANTONALEN KINDER- UND JUGENDHILFE

Für die aktualisierte Planung der Entwicklung der kantonalen Kinder- und Jugendhilfe werden die ursprünglichen zehn Handlungsempfehlungen und Entwicklungsfelder zusammengefasst und an den aktuellen Stand der Umsetzung angepasst. Die Planung wird gemäss den Leistungsbereichen des Kinder- und Jugendhilfesystems (Abbildung 1) in fünf Entwicklungsbereiche unterteilt und in zehn Entwicklungsfeldern beschrieben. Die fünf Bereiche sind:

- A) Übergeordnete Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe
- B) Ergänzende Hilfen zur Erziehung
- C) Beratung und Unterstützung
- D) Allgemeine Förderung
- E) Abklärung und Fallführung

In jedem Entwicklungsfeld wird aufgezeigt, wo die Umsetzung steht und welche Entwicklungsschritte geplant sind.

### **A) ÜBERGEORDNETE ENTWICKLUNG DER KINDER- UND JUGENDHILFE**

#### **1. KOORDINATION DER KINDER- UND JUGENDHILFE (ENTWICKLUNGSFELD 1)**

Die Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendhilfe wurde im zuständigen Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote per Juli 2019 als unbefristete Stelle mit 60 Stellenprozenten besetzt. Sie ist verantwortlich für die Koordination und Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft. Sie fördert eine gemeinsame Orientierung über die Kinder- und Jugendhilfe, welche von den Gemeinden und vom Kanton getragen wird. Sie bearbeitet fachliche und gesetzliche Grundlagen, schlägt Entwicklungsschritte vor und leistet Beiträge zu deren Erreichung. Die Koordinationsstelle verantwortet die Vernetzung zwischen Bund und Kanton, innerhalb des Kantons sowie mit Gemeinden und Privaten in der Kinder- und Jugendpolitik und Kinder- und Jugendförderung mit dem Ziel der Optimierung der Zusammenarbeit und des fachlichen Austauschs. Sie fungiert als Informationsdrehscheibe und Ansprechstelle, bündelt Wissen zu Grundlagen und Angeboten, beantwortet Anfragen und leistet Beratung zur Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpolitik.

Die Koordination bezieht alle relevanten Partnerinnen und Partner (andere Direktionen, Gemeinden, Leistungserbringende) ein, damit diese ihren Beitrag zu einer wirkungsvollen Kinder- und Jugendhilfe und deren Weiterentwicklung leisten können.

**Verantwortliche kantonale Stelle:** AKJB

**Nächste Schritte:**

- Leitung der Steuergruppe Kinder- und Jugendhilfe als Koordinationsgefäß der kantonalen Verwaltung
- Monitoring der Umsetzung der aktualisierten Planung durch die zuständigen Stellen
- Planung des Einbezugs der Gemeinden und Leistungs'erbringenden

### **2. KINDER- UND JUGENDHILFEGESETZ (ENTWICKLUNGSFELD 2)**

Ein Teil der Kinder- und Jugendhilfe des Kantons wird heute im Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, [SGS 850](#)) geregelt. Die ganze Entwicklung der kantonalen Kinder- und Jugendhilfe wird mittelfristig in einem Kinder- und Jugendhilfegesetz münden. Damit wird die Kinder- und Jugendhilfe aus dem Sozialhilfegesetz herausgelöst. Im künftigen Gesetz sollen aus heutiger Sicht insbesondere folgende Punkte geregelt werden:

1. Grundsätze und Zielgruppe der Kinder- und Jugendhilfe und Zweck des Gesetzes
2. Beschreibung des Hilfeangebotes und des Zugangs zu den Hilfen
3. Sicherstellung der Hilfen/Leistungen
4. Finanzierung
5. Regelung der Organisation und der Zuständigkeiten sowie des Datenaustausches

Die Arbeiten am Kinder- und Jugendhilfegesetz werden vom AKJB ab dem Zeitpunkt geplant, ab dem die Neuregelung der ambulanten Hilfen umgesetzt ist. Die Neuregelung der ambulanten Hilfen (Entwicklungsfeld 4, [Seite 10](#)) erfolgt noch im Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe und soll später im Kinder- und Jugendhilfegesetz integriert werden.

Die Erarbeitung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist als VAGS-Projekt vorgesehen. Aufgrund des aktuellen Zeitplans wird 2022 mit den Arbeiten begonnen.

**Verantwortliche kantonale Stelle:** AKJB

**Nächster Schritt:**

- Beginn VAGS-Projekt (voraussichtlich 2022)

## B) ERGÄNZENDE HILFEN ZUR ERZIEHUNG

### 3. RAHMENPLANUNG ERGÄNZENDE HILFEN ZUR ERZIEHUNG (ENTWICKLUNGSFELD 3)

Ergänzende Hilfen zur Erziehung schützen und unterstützen Kinder, Jugendliche und Familien mit besonderen Belastungen und in schwierigen und konfliktreichen Lebenssituationen. Sie umfassen ambulante Hilfen wie sozialpädagogische Familienbegleitung, Pflegefamilien und Heimerziehung (oberes blaues Dreieck in Abbildung 1).

Die bikantonale Kommission «Ergänzende Hilfen zur Erziehung Basel-Stadt und Basel-Landschaft» ist für die koordinierte Angebotsplanung der ergänzenden Hilfen der beiden Kantone zuständig. Die Kommission hat die [Rahmenplanung für die Entwicklung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung in den Jahren 2018-2021](#) erstellt. Die Entwicklungsschwerpunkte bilden im Kanton Basel-Landschaft zurzeit den Rahmen für die Entwicklung der stationären Hilfen des Pflegekinderwesens und der Heime. Die aktive Entwicklung der ambulanten Hilfen kann inkludiert werden, sobald die Neuregelung dieser umgesetzt ist (Entwicklungsfeld 4).

Die Entwicklungsschwerpunkte des Kantons Basel-Landschaft für die kommenden Jahre lauten:

1. Leistungsangebot an quantitative und qualitative Entwicklungen anpassen
2. Tragfähigkeit der Heimangebote erhöhen
3. Vertrauensvolle und verbindliche Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten etablieren
4. Innovative, kooperative und kombinierte Leistungen ermöglichen
5. Hohe Beziehungskontinuität ermöglichen
6. Lösungen für das ganze Familiensystem mit allen Beteiligten abstimmen
7. Leistungsstarke, innovative Leitungen und Trägerschaften
8. Pflegekinderwesen mit Innovationen stärken

Die acht Entwicklungsschwerpunkte sind von allen Beteiligten, also den kantonalen und kommunalen Stellen wie auch den Leistungserbringenden, umzusetzen.

#### **Verantwortliche kantonale Stelle:** AKJB

#### **Nächste Schritte:**

- Abschluss der Leistungsvereinbarungen 2021-2023 mit den Trägerschaften der Heime unter Berücksichtigung der acht Entwicklungsschwerpunkte
- Konzipierung der zukünftigen Entwicklungsplanung Basel-Landschaft ab 2022
- Planung der Umsetzung des Entwicklungsschwerpunkts «Pflegekinderwesen mit Innovationen stärken» mit entsprechenden Leistungsvereinbarungen

- Prüfung der Empfehlungen der SODK und der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz zur ausserfamiliären Unterbringung

### 4. NEUREGELUNG AMBULANTE HILFEN (ENTWICKLUNGSFELD 4)

Ein wesentlicher Schritt im Hinblick auf einen frühzeitigen Zugang zu geeigneten Hilfen sind die Arbeiten für eine Neuregelung der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe. Durch eine Gesetzesanpassung soll die bewährte Aufgabenteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Leistungserbringenden von stationären Hilfen auf die ambulanten Hilfen ausgeweitet werden. Der Kanton sorgt für ein qualitativ gutes und bedarfsgerechtes Angebot und übernimmt die Finanzierung der Hilfen. Die Gemeinden (Gemeindesozialdienste, Beratungsstellen, KESB) bleiben zuständig für die Beratung und Begleitung der Familien. Sie klären die Situation und den Hilfebedarf, organisieren die Hilfen und übernehmen die Fallführung. Damit erhalten Kinder, Jugendliche und Familien bei Bedarf rechtzeitig die passende, qualitativ gesicherte ambulante oder stationäre Hilfe.

Wird die Landratsvorlage zur Anpassung des Gesetzes über die Sozial- und die Jugendhilfe ([SGS 850](#)) für die Neuregelung der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe vom Landrat gutgeheissen, kann die Gesetzesänderung voraussichtlich 2022 in Kraft treten. Die neuen Aufgaben werden vom AKJB übernommen und mit den relevanten Leistungserbringenden umgesetzt.

#### **Verantwortliche kantonale Stelle:** AKJB

#### **Nächste Schritte:**

- Behandlung und Beschluss der Gesetzesänderung im Landrat
- Anpassung der Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe und Inkraftsetzung durch den Regierungsrat
- Vorbereitung der Umsetzung mit Einbezug der relevanten Partnerinnen und Partner

## 5. UNTERBRINGUNG UND BETREUUNG UMA (ENTWICKLUNGSFELD 5)

Die Koordinationsstelle Asyl des Kantonalen Sozialamts (KSA, FKD) und das AKJB koordinieren sich im Aufgabenfeld der Betreuung und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA). Ziel ist es, ausreichende und geeignete Leistungen zur Verfügung zu stellen, so dass die UMA gut begleitet und betreut sind und die Übergänge ins Erwachsenenleben gelingen. Dabei wird die Unterbringung der UMA in geeignete Pflegefamilien priorisiert. Die Planung der Betreuung und Unterbringung wird den jeweiligen Prognosen bezüglich der Zugänge von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden sowie der aktuellen Bundesstrategie bezüglich der Unterbringung von Asylsuchenden angepasst. Bei Bedarf werden die Gemeinden einbezogen.

Das AKJB und das KSA sichern gemeinsam eine geeignete Erstaufnahme. Das AKJB stellt für die UMA (darunter verstanden werden auch Jugendliche, die als UMA in die Schweiz gekommen sind, deren Asylverfahren aber abgeschlossen ist) Anschlusslösungen in Pflegefamilien, in einer UMA-Wohngruppe sowie bei Bedarf in den ordentlichen Jugendhilfeeinrichtungen sicher. Diese umfassen insbesondere die Betreuung und das Wohnen, bei Bedarf subsidiär aber auch die Beschulung und die Berufsintegration.

**Verantwortliche kantonale Stellen:** AKJB und Koordinationsstelle Asyl des KSA

**Nächste Schritte:**

- laufende Überprüfung auf Anpassungsbedarf gemäss aktuellen Entwicklungen
- Berücksichtigung der Belange der UMA in den neuen Leistungsvereinbarungen zum Pflegekinderwesen

## C) BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG

### 6. BERATUNGSANGEBOTE: SCHLIESSEN VON LÜCKEN (ENTWICKLUNGSFELD 6)

Der Fachbereich Kindes- und Jugendschutz (SID) hat in Zusammenarbeit mit der Gesundheitsförderung (VGD), dem AKJB (BKSD), dem KSA (FKD), den Gemeinden sowie Vertreterinnen und Vertretern von Beratungsangeboten Empfehlungen zur Optimierung der Beratungsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien entwickelt. Diese stützen sich auf eine Online-Erhebung zu den Jugend-, Familien- und Erziehungsberatungsangeboten im Kanton Basel-Landschaft. Die Ergebnisse der Erhebung und die Empfehlungen werden im Bericht «Angebotserhebung Kinder-, Jugend- und Familienberatung Kanton Basel-Landschaft 2020» veröffentlicht.

Das AKJB wird zu den im Bericht bezeichneten Entwicklungsbereichen in Zusammenarbeit mit der VGD, der SID und der FKD eine Umsetzungsplanung erarbeiten. In Absprache mit den Direktionen gilt es, die Gemeinden zu sensibilisieren sowie weitere Möglichkeiten zur Umsetzung der Empfehlungen zu erschliessen und zu verfolgen.

**Verantwortliche kantonale Stelle für Bericht:** Fachbereich Kindes- und Jugendschutz

**Verantwortliche kantonale Stellen für die Umsetzung der Empfehlungen:** AKJB, Gesundheitsförderung, KSA

**Nächste Schritte:**

- Bekanntmachung der Empfehlungen
- Erarbeitung einer Umsetzungsplanung unter Einbezug der Gemeinden
- Monitoring der Umsetzung durch die Steuergruppe Kinder- und Jugendhilfe

## 7. SCHULSOZIALARBEIT AUF DER PRIMARSTUFE (ENTWICKLUNGSFELD 7)

Seit August 2018 ist das angepasste Bildungsgesetz ([SGS 640](#)) in Kraft. Damit gibt es eine gesetzliche Regelung der Schulsozialarbeit auf der Primarstufe. Träger der Schulsozialarbeit auf der Primarstufe sind die Gemeinden. Die Gemeinden entscheiden, ob und wie sie Schulsozialarbeit auf der Primarstufe führen wollen. Sie können ihre Schulsozialdienste anderen Gemeinden, dem Kanton oder Privaten übertragen. Als Hilfsmittel zur Planung und Führung von Schulsozialarbeit auf der Primarstufe steht ein [Leitfaden](#) zur Einführung und Umsetzung zur Verfügung, welchen das AKJB in Kooperation mit verschiedenen Partnerinnen und Partnern erarbeitet hat.

Eine Verordnung für die Schulsozialarbeit auf der Primarstufe wurde in einer paritätisch zusammengesetzten Arbeitsgruppe von Kanton und Gemeinden ausgearbeitet. Die Verordnung zielt darauf, die Schulsozialarbeit auf der Primarstufe knapp zu regeln, Mindeststandards festzulegen und Orientierung über das Handlungsfeld zu bieten. Die Verordnung wurde 2020 den Gemeinden und Anspruchsgruppen zur Anhörung unterbreitet.

Zusätzlich bietet das AKJB interessierten Gemeinden den Abschluss einer Leistungsvereinbarung zum Einkauf kantonaler Schulsozialarbeit an und setzt in deren Auftrag Schulsozialarbeit auf der Primarstufe um.

**Verantwortliche kantonale Stelle:** AKJB**Nächste Schritte:**

- Überarbeitung der Verordnung nach der Konsultation und Inkraftsetzung durch den Regierungsrat
- Bekanntmachung der Verordnung
- Anbieten und Abschliessen von Leistungsvereinbarungen zwischen AKJB und interessierten Gemeinden

**D) ALLGEMEINE FÖRDERUNG****8. KOORDINATION KINDER- UND JUGENDFÖRDERUNG  
(ENTWICKLUNGSFELD 8)**

Das AKJB ist in Zusammenarbeit mit der Gesundheitsförderung (VGD) verantwortlich für die Koordination der Kinder- und Jugendförderung im Kanton Basel-Landschaft. Die beiden kantonalen Stellen arbeiten mit dem Verein «Offene Kinder- und Jugendarbeit Basel-Landschaft und Region» (OKJA-BL) zusammen.

Auf der Basis des Berichts [«Situationsanalyse und Strategieentwicklung der Kinder- und Jugendförderung im Kanton Basel-Landschaft – StratKJF BL»](#) von 2016 wird die Entwicklung der Kinder- und Jugendförderung in den kommenden Jahren schrittweise umgesetzt. Im Bericht sind insgesamt 26 Empfehlungen auf drei Ebenen formuliert:

1. Kommunale Ebene der Kinder- und Jugendförderung
2. Praxis der Kinder- und Jugendförderung (offene und verbandliche Kinder- und Jugendarbeit)
3. Kantonale Ebene der Kinder- und Jugendförderung

Das AKJB und die Gesundheitsförderung prüfen die an den Kanton gerichteten Empfehlungen und leiten Entwicklungsschritte ein.

**Verantwortliche kantonale Stellen:** AKJB und Gesundheitsförderung**Nächste Schritte:**

- Zusammenarbeit der kantonalen Stellen mit OKJA-BL im Rahmen der Leistungsvereinbarungen
- Weiterführung der Veranstaltungsreihe «Gemeindeforum Kind und Jugend»
- Prüfung der Empfehlungen aus StratKJF BL
- Erarbeitung eines Vorschlags zur kantonalen Entwicklung der Kinder- und Jugendförderung

**E) ABKLÄRUNG UND FALLFÜHRUNG****9. ABKLÄRUNG IN DER KINDER- UND JUGENDHILFE  
(ENTWICKLUNGSFELD 9)**

Die Beurteilung des Kindeswohls und des Hilfebedarfs von Kindern, Jugendlichen und Familien in Problemsituationen ist eine wichtige Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Die Abklärung umfasst das sorgfältige Erfassen der Lebenslage des Kindes, seines Entwicklungsstands und seiner Lebensumstände. Davon ausgehend wird der Unterstützungsbedarf abgeleitet und bestimmt, welche Hilfe im Einzelfall geeignet und zielführend ist. Das Kind und seine Eltern werden aktiv am Prozess der Abklärung und der Wahl der Hilfe beteiligt, um die Erfolgsaussichten der anvisierten Unterstützung zu verbessern.

Das AKJB und der Fachbereich Kindes- und Jugendschutz unterstützen die Professionalisierung der Abklärung der beauftragten Stellen insbesondere mittels Fach- und Informationsveranstaltungen und der Weiterentwicklung von Standards und Arbeitsmaterialien. Der Fachbereich Kindes- und Jugendschutz hat zusätzlich die Aufgabe der Beratung und Vermittlung von Fachpersonen an geeignete Fachstellen.

Die Unterstützung der weiteren Professionalisierung der Abklärung mittels Informationsveranstaltungen und Arbeitsmaterialien zielt darauf, dass die Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes gemäss [Schlussbemerkungen zum zweiten, dritten und vierten Staatenbericht der Schweiz](#) im Bereich «aus der familiären Umgebung herausgelöste Kinder» (S. 11 der Schlussbemerkungen) umgesetzt werden.

**Verantwortliche kantonale Stellen:** AKJB und Fachbereich Kindes- und Jugendschutz**Nächste Schritte:**

- Anbieten von Fach- und Informationsveranstaltungen sowie Weiterbildungen für abklärende Stellen
- Koordination mit den Entwicklungen der Sozialhilfe und insbesondere den Sozialen Diensten im Kanton
- Erarbeitung einer Umsetzungsplanung zur Weiterentwicklung der Abklärung in der Kinder- und Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit Fachpersonen aus den Gemeinden

## 10. FALLFÜHRUNG IN DER KINDER- UND JUGENDHILFE (ENTWICKLUNGSFELD 10)

Fallführung in der Kinder- und Jugendhilfe bezeichnet den Prozess der fachlich qualifizierten Planung, Organisation, Koordination und Begleitung vielschichtiger Hilfen durch eine Fachperson bei Kindern und Jugendlichen mit entsprechendem Unterstützungsbedarf. Ziel ist die Abstimmung der Hilfen auf den Bedarf des Kindes und der Familie und die regelmässige Überprüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Hilfen. Die fallführende Fachperson steht mit den beteiligten Familienmitgliedern und Fachpersonen (Leistungserbringende, Kostenträger, weitere Fachpersonen) in Kontakt und sorgt für einen funktionierenden Informationsfluss zwischen allen Beteiligten. Zudem ermöglicht die fallführende Fachperson dem betroffenen Kind und seinen Eltern eine angemessene Mitsprache und Partizipation in allen Angelegenheiten, die es betreffen.

Der Regierungsrat hat in der Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe ([SGS 850.15](#)) die Fallführung im Sinne der Koordination und Begleitung als Aufgabe bei stationären Unterbringungen zwingend vorgeschrieben. Gemäss dem erweiterten Regelungsbereich der Verordnung soll die Fallführung in einem nächsten Schritt auch auf die ambulanten Hilfen ausgeweitet werden. Weitere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind in der Fallführung zu inkludieren (vgl. Abbildung 2). Die Fallführung umfasst neben der Planung und Organisation der ergänzenden Hilfen je nach Bedarf der Familie Leistungen aus unterschiedlichen Hilfebereichen inner- und ausserhalb der Kinder- und Jugendhilfe.

Das AKJB lässt eine Studie zur Klärung der Aufgaben der Fallführung und der notwendigen Entwicklungsschritte im Kanton Basel-Landschaft ausarbeiten.

**Verantwortliche kantonale Stelle:** AKJB

**Nächste Schritte:**

- Koordination mit den Entwicklungen der Sozialhilfe und insbesondere den Sozialen Diensten im Kanton
- Beauftragung einer Studie zur Klärung der Aufgaben der Fallführung und der notwendigen Entwicklungsschritte im Kanton

## ERGÄNZENDE PROJEKTE

Die Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe mit der Umsetzung der genannten zehn Entwicklungsfelder wird durch folgende Projekte und Massnahmen ergänzt:

**1. Familienergänzende Kinderbetreuung:** Das AKJB setzt die kantonalen Aufgaben des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung ([SGS 852](#)) um. In Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Familien (SID) unterstützt die BKSD die Gemeinden bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben. Das AKJB bietet den Gemeinden zusätzlich die Möglichkeit, Bundesmittel zur finanziellen Unterstützung der Erziehungsberechtigten zu nutzen. Die Gemeinden werden in den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 mit Bundesmitteln unterstützt.

**2. Konzept Elternbildung:** Die Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen (BKSD) setzt die Massnahmen des Konzepts Elternbildung zur Koordination der Elternbildung gemäss Beschluss des Regierungsrats vom 18. Dezember 2018 um.

**3. Konzept Frühe Förderung:** Das AKJB hat in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Familien (SID) und der Gesundheitsförderung (VGD) und mit Beteiligung der Gemeinden und privater Leistungserbringenden das Konzept «Frühe Förderung» erarbeitet. Die drei Direktionen setzen in Zusammenarbeit mit der FKD die darin vorgesehenen Massnahmen gemäss Beschluss des Regierungsrats vom 11. August 2020 um.

**4. Umsetzung der Kinderrechtskonvention:** Der Fachbereich Kindes- und Jugendschutz (SID) treibt die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes ([UN-Kinderrechtskonvention, SR 0.107](#)) im Kanton gemäss den Aufträgen des Regierungsrats vom 26. Juni 2018 voran.

## 5. PLANUNG DER UMSETZUNG

In der folgenden Tabelle sind die zeitliche Planung der Umsetzung und die benötigten Instrumente der aktualisierten Planung ersichtlich.

Abbildung 4: Zusammenfassung der aktualisierten Gesamtplanung zur Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in den zehn Entwicklungsfeldern

Nr.	Entwicklungsbereich / Entwicklungsfeld	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Gefäss/Netzwerk	Instrument/e
		2020	2021	2022	2023	2024	2025		
<b>A) Übergeordnete Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KJH)</b>									
1	Koordination der Kinder- und Jugendhilfe							Steuergruppe KJH	AFP, RRB
2	Kinder- und Jugendhilfegesetz							Projektgruppe überdirektional, VBLG	RRB, LRV
<b>B) Ergänzende Hilfen zur Erziehung (eHzE)</b>									
3	Rahmenplanung eHzE							Kommission eHzE	Bericht
4	Neuregelung ambulante Hilfen							Umsetzung AKJB	RRB, LRV
5	Unterbringung und Betreuung UMA							AG BKSD, FKD	RRB
<b>C) Beratung und Unterstützung</b>									
6	Beratungsangebote: Schliessung von Lücken							Steuergruppe KJH, VBLG	Bericht, RRB
7	Schulsozialarbeit auf der Primarstufe							AG mit VBLG	LRV, RRB
<b>D) Allgemeine Förderung</b>									
8	Koordination Kinder- und Jugendförderung							Koord. AKJB / Netzwerk KJF	div.
<b>E) Abklärung und Fallführung</b>									
9	Abklärung in der Kinder- und Jugendhilfe							div. Koordinationsgefässe	div.
10	Fallführung in der Kinder- und Jugendhilfe							Projekt AKJB	Bericht

